

**Information zur Umwandlung in eine
selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)**

Erlass vom 02.11.2017

III.A.3 – 480.000.010-00039

Gült. Verz. 7200

In Hessen verfügen bereits alle Schulen über weitgehende Möglichkeiten, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Selbstständige Schulen erhalten im Sinne ihrer spezifischen Zielsetzung nochmals erweiterte Handlungsspielräume. Der dafür notwendige rechtliche Rahmen wurde mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Sommer 2011 geschaffen.

1. Zielsetzung einer selbstständigen allgemeinbildenden Schule (SES)

Die Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES) dient der Schulentwicklung. Ziel ist die Qualitätsentwicklung der schulischen Bildung im Sinne der Schülerinnen und Schüler. Eine selbstständige Schule fühlt sich der Unterrichtsentwicklung als zentralem Handlungsfeld und der Verbesserung der von ihren Schülerinnen und Schülern erzielten Ergebnisse in besonderem Maße verpflichtet.

Das freiwillige Angebot zur Umwandlung in eine SES richtet sich an alle allgemeinbildenden Schulen.

Aus schulfachlicher Sicht ist das Angebot - ggf. in Abhängigkeit von der schulspezifischen SES-Konzeption - insbesondere für Schulen geeignet,

- die erfolgreich am Kleinen Schulbudget teilnehmen,
- die bereits überdurchschnittliche Arbeit in den Bereichen „Qualitätsentwicklung“ sowie „Führen und Management“ leisten,
- die die Handlungsmöglichkeiten, die allen Schulen zur Verfügung stehen, für ihre Qualitätsentwicklung bereits weitgehend nutzen und
- die bereits konzeptionelle Vorstellungen entwickelt haben, wie die erweiterten Handlungsspielräume einer SES für ihre Qualitäts- und vor allem Unterrichtsentwicklung genutzt werden können.

2. Antrag auf Umwandlung in eine SES und Anforderungen an eine SES-Konzeption

Schulen können gemäß § 127d HSchG eine Umwandlung in eine selbstständige Schule beantragen. Grundlage der Umwandlung ist eine Konzeption der Gesamtkonferenz (§ 127d Abs. 7 HSchG). Die Schulen sollen in dieser Konzeption die schulspezifischen Voraussetzungen einschätzen (vgl. Anlage 1) sowie die schulspezifischen Entwicklungsvorhaben darstellen (vgl. Anlage 2).

2.1. Schulspezifische Voraussetzungen

Die in der Tabelle aufgeführten Kriterien stellen eine Auswahl von Kriterien aus dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS) dar, die für die Beschreibung der Qualitätsanforderungen an selbstständige Schulen von besonderer Bedeutung sind.

Diese Einschätzung resultiert aus den Überlegungen, dass das ausgewählte Kriterium

- einen engen Bezug zu den Bestimmungen des § 127 HSchG herstellt (z.B. das Schulprogramm als Arbeitsgrundlage),
- ein Charakteristikum der Schule als lernende Organisation abbildet,
- eine Voraussetzung für die Planung und Umsetzung konzeptionell-strategischer Innovationsvorhaben beschreibt.

Die Schulen bewerten anhand der in der Tabelle grau hinterlegten Kriterien ihre bisherige Arbeit, indem sie die Einschätzung der ersten oder ggf. zweiten Schulinspektion eintragen und belegen. Sollten sich aus der Sicht der Schule seit der letzten Inspektion Veränderungen in dem jeweiligen Bereich ergeben haben, kann die Bewertung in der Spalte „Schule“ ergänzt werden. Die abweichende Einschätzung wird kurz in Stichworten am Ende der Kriterienliste begründet. Des Weiteren wird angegeben, auf welcher Grundlage eine abweichende Einschätzung vorgenommen wird.

Die weiß hinterlegten Kriterien wurden bisher nicht in die Schulinspektion einbezogen. Aus diesem Grunde können und sollen diese erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe der Schulentwicklungsprozesse bewertet werden. Selbsteinschätzungen sind möglich, werden jedoch bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

2.2. Schulspezifische Entwicklungsvorhaben

Auf der Grundlage des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS), des Schulprogramms und ggf. bereits bestehender Zielvereinbarungen sollen die Entwicklungsvorhaben dargelegt werden. Im Sinne der Realisierbarkeit sollen dies nicht mehr als drei Vorhaben sein, wobei sich eines auf den Qualitätsbereich VI „Lehren und Lernen“ des HRS beziehen muss.

Die Entwicklungsvorhaben, einschließlich der Ziele und Maßnahmen, sollen gemäß Anlage 2 erläutert werden.

Die Bewertung der Entwicklungsvorhaben orientiert sich an folgenden Aspekten:

- Ist das Entwicklungsvorhaben im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet?
- Bezieht sich das Entwicklungsvorhaben auf den HRS?
- Ist das Entwicklungsvorhaben so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind?

Folgende Komponenten sollen deutlich werden:

- klare Zielsetzung
 - bisherige Vorarbeiten
 - Benennung von Maßnahmen
 - Überprüfung der Zielerreichung (Indikatoren, interne Evaluation)
 - Zeit- und Ressourcenplanung
- Sind Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften – sofern im Rahmen der Entwicklungsvorhaben beabsichtigt – eindeutig festgelegt?

- Ist das Vorhaben vereinbar mit den §§ 2 und 3 HSchG und ist die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleistet?

Da die Konzeption nach § 92 Abs. 2 Satz 2 HSchG den Zielvereinbarungen zugrunde zu legen ist, soll neben den o.g. Aspekten in der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts eine Aussage darüber getroffen werden, ob das jeweilige Entwicklungsvorhaben bereits Bestandteil der Zielvereinbarungen ist oder sich daraus entwickelt hat.

3. Handlungsmöglichkeiten einer SES

3.1. Im Bereich Unterrichtsorganisation und -gestaltung

Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

Ein Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele muss auch im Rahmen der beantragten Abweichungen von den Vorgaben der Stundentafel gewährleistet sein. Sofern von den Abweichungen von der Stundentafel Fächer betroffen sind, für deren Stundenumfang in KMK-Vereinbarungen Festlegungen enthalten sind, sind diese einzuhalten.

Bei der Bildung weiterer Lernbereiche, die von den Bestimmungen der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in der jeweils geltenden Fassung abweichen, ist ein schulspezifisches Curriculum vorzulegen, das die zu erreichenden Lern- und Kompetenzziele der jeweils beteiligten Fächer gewährleistet. Die schulinterne Stundentafel orientiert sich i.d.R. an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den Lernbereichen.

Bei Abweichungen von den allgemeinen Versetzungsbestimmungen muss die Konzeption insbesondere die Maßnahmen der Schule für die zusätzliche Förderung der Betroffenen und weitere Maßnahmen bei dauerhaft nicht ausreichenden Leistungen darlegen. Die Zulassungsbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben unberührt.

3.2. Im Bereich Personaleinsatz und -gewinnung

Eine selbstständige Schule erhält zur Unterstützung ihrer Schulentwicklungsvorhaben zusätzliche Steuerungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich des Personaleinsatzes und der Personalgewinnung.

3.3. Im Bereich Stellenbewirtschaftung und Sachmittelverwaltung

Eine selbstständige Schule erhält die Möglichkeit, das Große Schulbudget eigenverantwortlich zu verwalten. Für das Große Schulbudget wird zu Beginn eines Haushaltsjahres ein Kontrakt zwischen der Mandantenleitung Schulen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter geschlossen. Die nachfolgenden Beschreibungen sind entsprechend im Kontrakt geregelt. Maßgeblich ist der jeweilige unterzeichnete Kontrakt.

Das Große Schulbudget beinhaltet die Teilbudgets des Kleinen Schulbudgets (VSS-Mittel, pädagogische IT-Vertretungsmittel, Fortbildungsmittel und Lernmittel), ergänzt um das Teilbudget „Freie Personalmittel“. Alle Teilbudgets des Budgetbestandteils Kleines Schulbudget werden für das gesamte Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.

Freie Personalmittel: Das Teilbudget „Freie Personalmittel“ wird jeweils für einen befristeten Zeitraum bis zum nächsten Stichtag berechnet und mitgeteilt. Für die Berechnung des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ werden von den Soll-Stunden einer Schule die Ist-Stunden abgezogen. Die so ermittelte Differenz wird in einen Euro-Betrag umgerechnet. Die Schule hat die Möglichkeit, ihr Budget aus dem Teilbudget „Freie Personalmittel“, d.h. monetär bewertete unbesetzte Stellen, für Aufgaben im Rahmen des Schulbudgets zu verwenden. Wird eine freie Stelle besetzt, so reduziert sich das Teilbudget „Freie Personalmittel“ der Schule.

Deckungsfähigkeit: Alle Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Dies schließt die Mittel des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ ein.

Rücklagenbildung: Von der Schule nicht verausgabte Mittel des Großen Schulbudgets können zum Haushaltsjahresende in Höhe von 100 v. H. einer Rücklage zugeführt werden, die jeweils innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bildung von der Schule zusätzlich verwendet werden darf. Nach Ablauf von 3 Kalenderjahren fließen die nicht verwendeten Rücklagen an den Landeshaushalt zurück. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist die Einhaltung des Budgets des gesamten Buchungskreises Schulen 2300.

Haushaltsvollzug: Die Schulleiterin oder der Schulleiter (Auftragnehmer) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat folgende Leistungen zu erbringen:

- die Gewährleistung der Lernmittelfreiheit für die Schülerinnen und Schüler ihrer/ seiner Schule gemäß hessischer Verfassung,
- die Durchführung der geplanten Fortbildungsmaßnahmen,
- die Gewährleistung der Verlässlichen Schule gemäß § 15a HSchG,
- die Sicherstellung des pädagogischen IT-Supports und
- die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung und zweckgebundener Sonderzuweisungen.

Die Schule hat die alleinige Entscheidungsvollmacht über die Verwendung ihrer Mittel. Dabei darf das Große Schulbudget nicht überschritten werden. Zur Budgetsteuerung wird der Schule monatlich ein Bericht zur Verfügung gestellt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan gemäß § 88 Abs. 3 Ziffer. 5 HSchG und legt diesen der zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtin oder dem zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten vor.

Es dürfen nur Landesaufgaben aus den Mitteln des Großen Schulbudgets finanziert werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu bewirtschaften; ausgabenmindernde Tatbestände wie z.B. Skonti oder andere Nachlässe sind in Anspruch zu nehmen. Die landesrechtlichen Vorgaben des Haushaltsrechts und zur Vertretungsbefugnis sowie

die Vergabevorschriften sind zu beachten. Die Verträge sollten vor Abschluss dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden.

Ergeben sich im Haushaltsvollzug budgeterhöhende Tatbestände im Personalbereich, wie zum Beispiel Erstattungen für die Bereitstellung von Personal, werden diese mit Kontraktnachträgen der Schule bekannt gegeben.

4. Qualitätsmanagement einer SES

4.1. Interne Evaluation

Eine selbstständige Schule überprüft und bewertet jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems, dessen Weiterentwicklung und Implementierung ggf. Bestandteil der in der Konzeption dargelegten Entwicklungsvorhaben sein kann.

4.2. Externe Evaluation

Die externe Evaluation der selbstständigen Schulen konzentriert sich verstärkt auf die Maßnahmen, die die Schule selbst zur Sicherung der Qualität ergreift. Grundlage ist der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS), dessen Qualitätskriterien auch bei der Antragsstellung für selbstständige Schulen zentral sind.

Im Schulhalbjahr, das der Umwandlung in eine selbstständige Schule folgt, wird eine Metaevaluation an den Schulen durchgeführt, die im Wesentlichen Maßnahmen des schulischen Qualitätsmanagements (Qualitätsbereich II) und die Qualität der Führung (Qualitätsbereich III) in den Fokus der Evaluation stellt. Wenn die zweite Schulinspektion an diesen Schulen mehr als ein Schuljahr zurückliegt, wird diese Metaevaluation mit einer Primärevaluation im Bereich des Lehrens und Lernens (Qualitätsbereich VI) kombiniert. Darüber hinaus erhält die Schule auf der Grundlage der externen Evaluation eine Rückmeldung zu einem der drei bei Antragstellung beschriebenen Entwicklungsschwerpunkte, den sie selbst auswählt.

In der Folge wird in der Verantwortung der hessischen Schulinspektion im vierjährigen Abstand eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements durchgeführt, die durch eine Primärevaluation des Lehrens und Lernens (Qualitätsbereich VI) ergänzt wird.

5. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt gemäß § 127d HSchG auf der Grundlage der Konzeption (Anlage 1 und 2) die Umwandlung in eine selbstständige Schule. Die inhaltlichen sowie formalen Vorgaben für die Erstellung der vorzulegenden Konzeption sind den Punkten 2.1 und 2.2 zu entnehmen. Es ist den Schulen zu empfehlen, die jeweils zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder den jeweils zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten sowie ggf. die verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin oder den verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamts in den Prozess der Selbsteinschätzung

sowie in die Planung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben rechtzeitig einzubeziehen.

Dem Antrag ist die Anlage 3 beizufügen. Diese dient der Bestätigung, dass die gemäß § 127d Abs. 7 und 8 erforderlichen Gremienbeschlüsse vorliegen, der Schulträger ins Benehmen gesetzt wurde und ggf. die Schule am Kleinen Schulbudget erfolgreich teilnimmt.

Die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte nimmt nach der Abgabe des Antrags sowohl zu den schulspezifischen Voraussetzungen als auch zu den schulspezifischen Entwicklungsvorhaben Stellung. Der Antrag wird einschließlich der schulfachlichen Stellungnahme zur Genehmigung an das Kultusministerium weitergeleitet.

Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Kultusministerium auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts. Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und den Schulträger sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam.

Konzeption

Teil A: Schulspezifische Voraussetzungen für den Antrag auf Umwandlung in eine allgemeinbildende selbstständige Schule

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Auswahl von Kriterien aus dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS), die für die Beschreibung der Qualitätsanforderungen an selbstständige Schulen von besonderer Bedeutung sind.

Bitte bewerten Sie Ihre Arbeit an der Schule in den grau hinterlegten Kriterien, indem Sie die Einschätzung der ersten oder ggf. zweiten Schulinspektion eintragen. Falls Ergebnisse der ersten und zweiten Schulinspektion vorliegen, tragen Sie bitte die Ergebnisse der zweiten ein. Sollten sich seit der letzten Schulinspektion aus Ihrer Sicht Veränderungen in diesem Bereich ergeben haben, so ergänzen Sie bitte Ihre Bewertung in der Spalte „Schule“ und begründen Sie die abweichende Einschätzung kurz in Stichpunkten am Ende der jeweiligen Kriterienliste. Geben Sie bitte auch an, auf welcher Grundlage ihre abweichende Einschätzung basiert.

Einige der Kriterien wurden in der ersten Schulinspektion noch nicht erfasst (II.1.3, III.1.3, III.2.2, IV.2.3 und V.2.5). Sollte an Ihrer Schule noch keine zweite Schulinspektion stattgefunden haben, lassen Sie die entsprechenden Einschätzungsfelder bitte frei.

Weiß hinterlegt sind zur Orientierung die Kriterien, die bisher nicht in die Schulinspektion einbezogen waren und deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Schulentwicklungsprozesses bewertet werden können und sollen. Selbsteinschätzungen sind möglich, werden jedoch bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

Zu den QB II und III muss eine Stellungnahme durch das Staatliche Schulamt abgegeben werden. In der Begründung muss deutlich werden, aufgrund welcher konkreten Indikatoren (z.B. bei Gesprächen/ Dienstbesprechungen/ in Dokumenten) die Bewertung erfolgt.

Zu den QB IV, V und VI soll eine Stellungnahme durch das Staatliche Schulamt nur dann ergänzt werden, wenn die Bewertung aufgrund eigener Einblicknahme erfolgen kann.

	Bewertung von 1 - 4	
	Inspektion	Schule
QB II: Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung		
II.1.2 Die Schule verfügt über ein Schulprogramm, das als Grundlage für die schulische Arbeit genutzt wird.		
II.1.3 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Im Schulprogramm sind Entwicklungsvorhaben formuliert, an denen zielgerichtet gearbeitet wird.		
II.2.2 Die Schule führt zur Steuerung des Entwicklungsprozesses Evaluationen zu ausgewählten Schwerpunkten durch.		
II.2.3 Auf der Grundlage erhobener Daten benennt die Schule den erforderlichen Handlungsbedarf und plant konkrete Schritte für die Schul- und Unterrichtsentwicklung.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen: Kriterium... Kriterium.... 		
Stellungnahme SSA Den Bewertungen der Schule <input type="checkbox"/> schließe ich mich an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an. Begründungen: Kriterium... Kriterium... 		

	Bewertung von 1 - 4	
	Inspek- tion	Schule
QB III: Führung und Management		
III.1.2 Die Schulleitung orientiert sich in ihrem Führungshandeln am Prinzip einer systematischen Qualitätsentwicklung („Lernende Schule“).		
III.1.3 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Die Schulleitung stellt die Unterrichtsentwicklung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit mit dem Kollegium.		
III.1.4 Die Schulleitung fördert Kooperation und offene Kommunikation innerhalb der Schule.		
III.2.2 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Die Schulleitung stellt durch übersichtliche Organisationsstrukturen und planvolles und zielgerichtetes Verwaltungshandeln den geregelten Schulbetrieb sicher.		
III.2.3 Der Umgang mit sächlichen Ressourcen (Finanzen, Ausstattung) ist zielorientiert, transparent und unterliegt einem schulinternen Kontrollverfahren.		
III.3.1 Die Schulleitung handelt auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Personalentwicklungskonzepts zur professionellen Weiterentwicklung des schulischen Personals.		
III.3.2 Die Schulleitung führt Personalgewinnung, Personalauswahl und Ausbildung professionell durch.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen: Kriterium... Kriterium.... 		
Stellungnahme SSA Den Bewertungen der Schule <input type="checkbox"/> schließe ich mich an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an. Begründungen: Kriterium... Kriterium... 		

	Bewertung von 1 - 4	
	Inspek- tion	Schule
QB IV: Professionalität		
IV.2.1 Im Kollegium werden vorhandenes Wissen, Erfahrungen und Planungen kommuniziert und systematisch weitergegeben.		
IV.2.3 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Es gibt verbindliche Absprachen zur Arbeit in Lerngruppen und/ oder Schulstufen (Unterrichtsinhalte, Standards, Erziehung).		
IV.2.5 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten aktiv an einer systematischen Schulentwicklung mit.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen: Kriterium... Kriterium.... 		
Stellungnahme SSA (<i>optional</i>) Den Bewertungen der Schule <input type="checkbox"/> schließe ich mich an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an. Begründungen: Kriterium... Kriterium... 		

	Bewertung von 1 - 4	
	Inspek- tion	Schule
QB V: Schulkultur		
V.1.1 Die Schule zeigt sich gegenüber allen Schülerinnen und Schülern verantwortlich und fördert deren Potenziale.		
V.1.4 Die Schule eröffnet den Schülerinnen und Schülern Gestaltungsspielräume und fördert Verantwortungsübernahme.		
V.2.1 Die Schule gestaltet ein vielfältiges, kulturell anregendes Schulleben mit spezifischen, am Schulprogramm orientierten Angeboten.		
V.2.2 Die Schule fördert die Schulgemeinschaft und die soziale Integration - insbesondere das Zusammenleben der Kulturen sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Menschen mit Behinderungen im Sinne einer Weiterentwicklung zur inklusiven Schule.		
V.2.3 Die Eltern sind in die Gestaltung der Schule aktiv eingebunden.		
V.2.5 (nur in der zweiten Schulinspektion erfasst) Die Schule bietet ihren Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Ganztagsangebote bzw. ihres Ganztagskonzepts qualifizierte erweiterte Betreuungs-, Lern- und Freizeitangebote.		
V.3.1 Beziehungen zwischen abgebenden und aufnehmenden Einrichtungen werden gestaltet und gepflegt.		
V.3.2 Die Schule kooperiert mit ihrem Umfeld und beteiligt sich an Schulpartnerschaften sowie an Schüleraustauschen.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen: Kriterium... Kriterium.... 		
Stellungnahme SSA (optional) Den Bewertungen der Schule <input type="checkbox"/> schließe ich mich an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an. <input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an. Begründungen: Kriterium... Kriterium... 		

	Bewertung von 1 - 4	
	Inspek- tion	Schule
QB VI: Lehren und Lernen		
VI.1.2 Der Unterricht sorgt - unter Berücksichtigung von Anwendungssituationen - für den systematischen Aufbau von Wissen und Können, um den Erwerb fachlicher Kompetenzen zu ermöglichen.		
VI.1.5 Die Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen ist Unterrichtsprinzip.		
VI.1.6 Der Unterricht ist kognitiv herausfordernd und aktivierend.		
VI.2.2 Die Ziele, Inhalte, Anforderungen und der geplante Ablauf des Unterrichts sind transparent.		
VI.2.5 Lernprozesse und Lernergebnisse werden reflektiert; die erworbenen Teilkompetenzen werden dabei auf die angestrebten Kompetenzen bezogen.		
VI.2.7 Die Lehrerinnen und Lehrer sorgen für transparente Leistungserwartungen und -bewertungen.		
VI.3.2 Die Lehrerinnen und Lehrer schaffen im Regelunterricht differenzierte Zugänge zum Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen.		
VI.3.4 Der Unterricht fördert selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen.		
VI.3.5 Der Unterricht fördert kooperatives Lernen.		
VI.3.6 Die Umsetzung des Förder- und Erziehungsauftrags ist in den Lehr- und Lernprozessen sichtbar.		
VI.4.1 Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler pflegen einen von wechselseitiger Wertschätzung, Höflichkeit, Fairness und Unterstützung gekennzeichneten Umgang miteinander.		
VI.4.4 Die Lernumgebungen sind anregend gestaltet.		
VI.4.3 Das Lernen wird durch Einhaltung von Regeln und altersgemäßen Ritualen unterstützt.		
Begründungen der Schule bei Abweichungen:		
Kriterium...		
Kriterium....		
....		
Stellungnahme SSA (optional)		
Den Bewertungen der Schule		
<input type="checkbox"/> schließe ich mich an.		
<input type="checkbox"/> schließe ich mich teilweise an.		
<input type="checkbox"/> schließe ich mich nicht an.		
Begründungen:		
Kriterium...		
....		

Schulkonzeption**Teil B: Schulspezifische Entwicklungsvorhaben
für den Antrag auf Umwandlung in eine allgemeinbildende selbstständige Schule****1. Darstellung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben durch die Schule****1.1 Qualitätsbereich: Lehren und Lernen**

Ziel	Bisherige Vorarbeiten	Maßnahmen	Indikatoren	Evaluation (intern)	Zeitraum	Ressourcen

1.2 Qualitätsbereich: _____

Ziel	Bisherige Vorarbeiten	Maßnahmen	Indikatoren	Evaluation (intern)	Zeitraum	Ressourcen

1.3 Qualitätsbereich: _____

Ziel	Bisherige Vorarbeiten	Maßnahmen	Indikatoren	Evaluation (intern)	Zeitraum	Ressourcen

2. Stellungnahme des SSA zu den schulspezifischen Entwicklungsvorhaben

Stellungnahme zu 1.1	trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
1. Das Entwicklungsvorhaben ist im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet.			
2. Der Schwerpunkt bezieht sich auf den HRS.			
3. Die Darstellung des Entwicklungsvorhabens ist so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind.			
4. Die Ressourcenplanung ist realistisch.			
5. Die Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften sind – sofern im Rahmen der Entwicklungsvorhaben beabsichtigt – eindeutig festgelegt.			
6. Das Vorhaben ist mit den §§ 2 und 3 HSchG vereinbar und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung ist gewährleistet.			
7. Das Entwicklungsvorhaben ist ein Bestandteil der Zielvereinbarung nach Schulinspektion oder hat sich daraus entwickelt.			
<u>Bemerkungen:</u>			

Stellungnahme zu 1.2	trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
1. Das Entwicklungsvorhaben ist im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet.			
2. Der Schwerpunkt bezieht sich auf den HRS.			
3. Die Darstellung des Entwicklungsvorhabens ist so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind.			
4. Die Ressourcenplanung ist realistisch.			
5. Die Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften sind – sofern im Rahmen der Entwicklungsvorhaben beabsichtigt – eindeutig festgelegt.			
6. Das Vorhaben ist mit den §§ 2 und 3 HSchG vereinbar und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung ist gewährleistet.			
7. Das Entwicklungsvorhaben ist ein Bestandteil der Zielvereinbarung nach Schulinspektion oder hat sich daraus entwickelt.			
<u>Bemerkungen:</u>			

Stellungnahme zu 1.3	trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
1. Das Entwicklungsvorhaben ist im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet.			
2. Der Schwerpunkt bezieht sich auf den HRS.			
3. Die Darstellung des Entwicklungsvorhabens ist so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind.			
4. Die Ressourcenplanung ist realistisch.			
5. Die Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften sind – sofern im Rahmen der Entwicklungsvorhaben beabsichtigt – eindeutig festgelegt.			
6. Das Vorhaben ist mit den §§ 2 und 3 HSchG vereinbar und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung ist gewährleistet.			
7. Das Entwicklungsvorhaben ist ein Bestandteil der Zielvereinbarung nach Schulinspektion oder hat sich daraus entwickelt.			
<u>Bemerkungen:</u>			

Datum

Unterschrift
der schulfachlichen Aufsichtsbeamtin/
des schulfachlichen Aufsichtsbeamten

Anlage 3 zum Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige Schule

Schule:

Zuständiges Staatliches Schulamt:

Zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin/ zuständiger schulfachlicher Aufsichtsbeamter:

Die vorgelegte Konzeption wurde gemäß § 127d Abs. 7 HSchG von der Gesamtkonferenz beschlossen am _____

Der Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige Schule wird gemäß § 127d Abs. 8 HSchG gestellt

- nach Beschluss der Schulkonferenz am _____ (§ 129 Nr. 1 HSchG),
- mit Zustimmung des Schulelternbeirats am _____ (§ 110 Abs. 2 HSchG),
- mit Zustimmung des Schülerrates am _____ (§ 122 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 HSchG).

Der Schulträger wurde mit Schreiben vom _____ ins Benehmen gesetzt.

Die Schule arbeitet seit _____ erfolgreich mit dem Kleinen Schulbudget.
(ggf. freilassen)

Datum

Unterschrift
der Schulleiterin/ des Schulleiters

Kenntnisnahme des Staatlichen Schulamts:

Datum

Unterschrift
der schulfachlichen Aufsichtsbeamtin/
des schulfachlichen Aufsichtsbeamten

